

Stolzlechner/Bezemek

Einführung in das öffentliche Recht

- Allgemeine Rechtslehren
- Verfassungsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Unionsrecht

7. Auflage

Studienbuch

MANZ 

Einführung in das öffentliche Recht

von

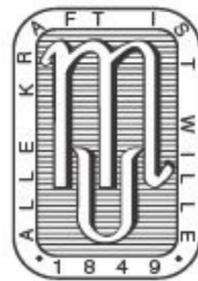
Dr. Harald Stolzechner

em. o. Universitätsprofessor, Salzburg

Dr. Christoph Bezemek, B.A., LL.M.

Universitätsprofessor, Graz

7. überarbeitete und ergänzte Auflage



Wien 2018

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Stolzlechner/Bezemek*, Einführung in das öffentliche Recht⁷ (2018) . . .

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-06534-8

© 2018 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Datenkonvertierung, Satzherstellung: Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

Druck: FINIDR, s. r. o., Český Těšín

Vorwort zur 7. Auflage

1. Seit der 6. Auflage wurden zahlreiche Verfassungsänderungen erlassen, die in das Buch einzuarbeiten waren, so zB die Neuregelung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einschließlich einer neuen Kontrollzuständigkeit des VfGH in Bezug auf parlamentarische Rechtsstreitigkeiten (BGBl I 2014/101). Neu eingeführt wurde ferner eine parlamentarische Informationsordnung (BGBl I 2014/102). Ferner wurden neue Verfassungsbestimmungen über die Bestellvoraussetzungen oberster VwOrgane und diesen gleich gestellter Organe erlassen (BGBl I 2016/41). Weiters wurden die Verfassungsgrundlagen für die Wählerevidenzen des Bundes erneuert und die direktdemokratischen Instrumente auf Bundesebene neu gestaltet (BGBl I 2016/106). Zuletzt wurde die große organisatorische Bildungsreform durch Einführung von Bildungsdirektionen (mit 1. 1. 2019) in einem eigenen 5. Hauptstück des B-VG beschlossen (BGBl I 2017/138). Neben diesen Neuerungen im organisatorischen Teil wurde die Neuauflage auch dazu benützt, den grundrechtlichen Teil zu erweitern und die Grundrechte präziser und intensiver als bisher darzustellen. Zudem haben der VfGH und der VwGH in den Jahren seit Einführung der gestuften Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) wichtige Fragen geklärt, so zB bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Bundes- und der Landesverwaltungsgerichte, in Hinsicht auf die Revisionsgründe oder zur meritorischen Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte. Zu guter Letzt waren die Neuerungen auf einfachgesetzlicher Ebene zu berücksichtigen und waren die Fallbeispiele entsprechend anzupassen.

2. Ich bin mit 1. 10. 2017 als Professor an der Universität Salzburg emeritiert. Für eine sinnvolle Weiterführung des Lehrbuchs war es daher notwendig, einen Co-Autor zu finden. Ich habe *Christoph Bezemek*, Universität Graz, gefragt und er hat rasch erklärt, diese Aufgabe gerne zu übernehmen. Ich habe mich sehr gefreut, mit ihm einen jungen Öffentlichrechtler gefunden zu haben, der sich durch zahlreiche Publikationen bereits einen hervorragenden Namen gemacht hat und von dessen ausgewiesenen Schwerpunkten in der Rechtstheorie, in den Grundrechten sowie im internationalem Recht, einschließlich dem Unionsrecht, neue und positive Impulse für das Lehrbuch ausgehen werden.

3. Gemeinsam danken wir *Sarah Krems* für die verlagsseitige Betreuung, *Myriam Becker* und *Christa Pail* für die Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung des Lehrbuchs sowie *Anja Krasser* für ihre Hilfe bei der Erstellung der Verzeichnisse. Wir hoffen mit der vorliegenden Neuauflage – in bewährter Manier – eine Einführung in das Öffentliche Recht vorzulegen, die sowohl eine grundlegende Orientierung bietet als auch zu einer weiterführenden Auseinandersetzung mit der Materie einlädt.

Salzburg/Graz, im August 2018 *Harald Stolzechner/Christoph Bezemek*

Vorwort zur 1. Auflage

1. Das vorliegende Lehrbuch will Grundbegriffe des (öffentlichen) Rechts erläutern und Grundkenntnisse des öffentlichen Rechts vermitteln. Es wendet sich zunächst an Studierende der Rechtswissenschaften, die sich im Rahmen des ersten Studienabschnitts des juristischen Diplomstudiums diese Kenntnisse aneignen sollen. Zu diesem Zweck werden die Verfassungsgrundlagen des demokratischen Rechtsstaates und seiner wichtigsten Einrichtungen ebenso wie die Grundlagen des österreichischen Verwaltungssystems in leicht fasslicher und rechtliche Zusammenhänge berücksichtigender Weise dargestellt. Dadurch sollen die Studierenden der Rechtswissenschaften auf das vertiefende Studium des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie namentlich auf die öffentlich-rechtliche Falllösung in den höheren Semestern vorbereitet werden. Darüber hinaus wendet sich das Lehrbuch an Studierende anderer Studienrichtungen, in deren Rahmen Grundkenntnisse des öffentlichen Rechts verlangt werden.

2. Aus dieser doppelten didaktischen Zielsetzung erklären sich folgende Besonderheiten bei der Darstellung des Rechtsstoffes: Mit dem vorliegenden Lehrbuch ist keine Gesamtdarstellung des geltenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts in allen Details beabsichtigt, sondern angestrebt wird eine *konzentrierte Darstellung des Wesentlichen* (über das sich freilich streiten lässt). Das Lehrbuch folgt dem Grundsatz „Weniger Details, mehr Übersicht“. Es steht nach dem Selbstverständnis des Autors in keiner Konkurrenz zu herkömmlichen Lehrbüchern des öffentlichen Rechts, sondern will diese ergänzen. Besonderer Wert wird auf die Erläuterung abstrakter Aussagen über den Inhalt des Rechts anhand *praktischer Beispiele* gelegt. Dem liegt die didaktische Erfahrung zu Grunde, dass sich abstrakte Aussagen über den Inhalt von Rechtsnormen Anfängern vielfach erst dann erschließen, wenn diese durch konkrete Beispiele erläutert werden. Dem Lehrbuch liegt schließlich das Konzept einer *gesamthafte*, die *herkömmliche Trennung in Verfassungs- und Verwaltungsrecht überwindenden Darstellung des öffentlichen Rechts* zu Grunde. In diesem Sinne ist das Lehrbuch in drei große Teile untergliedert, nämlich Grundlagen des Rechts (1. Teil), Verfassungsrecht (2. Teil) und Verwaltungsrecht (3. Teil). Diese gesamthafte Darstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass Verfassungs- und Verwaltungsrecht auf vielfältige Weise miteinander verwoben sind und jede Trennung „künstlich“ ist.

3. Am Zustandekommen dieses Buches haben verschiedene Personen mitgewirkt. Meine bewährten Mitarbeiter, Univ.-Ass. Dr. *Karim Giese* und Univ.-Ass. Dr. *Mario Kostal*, haben Teile des Manuskripts kritisch durchgelesen und wertvolle Hinweise gegeben. Sie haben auch sonst jedwede technische Unterstützung gewährt und das Sachverzeichnis erstellt. Behilflich, namentlich bei der abschließenden redaktionellen Bearbeitung des Textes, war auch

VAss. Mag. *Heike Randl*. Die umfangreichen Schreibarbeiten haben die Sekretärinnen am Institut, Frau *Edeltraud Ebner* und Frau *Brigitte Weissenbrunner*, mit großer Umsicht durchgeführt. Ihnen allen möchte ich für ihre wertvolle Mitarbeit aufrichtig danken.

4. Ich widme dieses Buch dem Andenken an unsere Tochter *Anna-Maria*, die am 25. 6. 1997 ganz unerwartet an einer bis dahin unentdeckten Krankheit verstorben ist. Sie war eine junge Person mit klaren Vorstellungen über die Zukunft und wollte nach Abschluss der Reifeprüfung Wirtschaftswissenschaften studieren. Ich bin sicher, dass sie das Lehrbuch für ihre rechtlichen Studien gerne verwendet hätte. In diesem Sinne hoffe ich, dass das Lehrbuch allen Studierenden, die es zur Hand nehmen, für ihr Studium nützlich sein möge.

[. . .]

Salzburg, im Januar 1999

Harald Stolzlechner

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort zur 7. Auflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

1. Teil: Grundlagen des Rechts

1. Kapitel: Grundbegriffe des Rechts	1
I. Begriff der Rechtsnorm; Arten von Rechtsnormen	1
A. Begriff der Rechtsnorm; Rechtsnorm als Sinn eines Willensaktes	1
B. Gebotsnormen	2
C. Verbotsnormen	3
D. Ermächtigungsnormen	4
E. Erlaubnisnormen	5
II. Sein und Sollen; Recht und Wirklichkeit	5
A. Dichotomie von Sein und Sollen	6
B. Seinsbezüge des Rechts	7
III. Positives Recht und Naturrecht; das Gerechtigkeitsproblem	8
A. Rechtspositivismus	8
B. Naturrecht	9
IV. Recht und andere Normenordnungen	12
A. Sitte und Sittlichkeit (Ethik)	12
B. Über das Verhältnis von staatlichem Recht zu gesellschaftlichen Normenordnungen	12
V. Rechtsbegriff	13
A. Allgemeine Definition	13
B. Wesensmerkmale des Rechtsbegriffs	14
VI. Grundstruktur, Geltungsbereiche und Arten von Rechtsnormen	16
A. Die Grundstruktur von Rechtsnormen: Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge	16
B. Die Geltungsbereiche von Rechtsvorschriften	17
1. Persönlicher Geltungsbereich	18
2. Sachlicher Geltungsbereich	18
3. Örtlicher (räumlicher) Geltungsbereich	19
4. Zeitlicher Geltungsbereich	20
C. Normsetzung als Voraussetzung der Geltung; Geltung und Wirksamkeit von Rechtsnormen	22
1. Geltung als spezifische Existenz einer Rechtsnorm	22
2. Geltung und Wirksamkeit	22
D. Einteilung der Rechtsnormen	23
1. Generelle und individuelle Rechtsnormen	23
2. Abstrakte und konkrete Rechtsnormen	24
E. Objektives und subjektives Recht	24
F. Formelles und materielles Recht	25

2. Kapitel: Subsumtion und Interpretation	27
I. Subsumtion	27
II. Interpretation	28
A. Interpretation als Sinnermittlung	29
B. Die Interpretationsmethoden	30
1. Wörtlich-grammatikalische Auslegung (Wortinterpretation)	30
2. Systematische Auslegung	31
3. Historische Auslegung	33
4. Teleologische Auslegung (Zweckauslegung)	34
5. Analogie	34
C. Interpret und Interpretationsverfahren	35
3. Kapitel: Die Rechtsquellen und ihr Rangverhältnis zueinander	37
I. Begriff und Einteilung der Rechtsquellen; „Geschlossenheit“ des Rechts- quellensystems	37
A. Recht als Instrument der Verhaltenssteuerung; Kundmachung	37
B. Begriff und Einteilung der Rechtsquellen	37
C. Geschlossenheit des Rechtsquellensystems	38
D. Die Rechtsquellen im Überblick	39
II. Verfassungsgesetze	40
A. Verfassungsrecht im materiellen und formellen Sinn	40
1. Verfassungsrecht im materiellen Sinn	40
2. Verfassungsrecht im formellen Sinn	41
B. Verfassungsgesetze im formellen Sinn	42
C. Bundesverfassungsrecht und Landesverfassungsrecht	43
III. Das Gesetz	43
A. Gesetz im materiellen und formellen Sinn; Sammelgesetz; Wiederverlaut- barung	43
B. Bundesgesetze und Landesgesetze	45
IV. Die Verordnung	46
V. Gliedstaatsverträge (Art 15a-Vereinbarungen)	46
VI. Sonstige Rechtsquellen innerstaatlicher Natur	47
VII. Rechtsnormtypen des Völkerrechts	47
VIII. Rechtsnormtypen des (Europäischen) Unionsrechts	48
A. Rechtsquellen des Unionsrechts	48
1. Primäres Unionsrecht	48
2. Sekundäres Unionsrecht	49
3. Innerstaatliche Umsetzung sekundärrechtlicher Unionsakte, insb von Richtlinien	50
4. Vollziehung des Unionsrechts	51
B. Unionsrecht als eigenständige Rechtsordnung; Verhältnis von Unions- recht und österr Recht	52
IX. Exkurs: Gewohnheitsrecht und Richterrecht	54
A. Gewohnheitsrecht	54
B. Richterrecht	55
X. Das Verhältnis der Rechtsquellen zueinander; das Rangproblem; der Stu- fenbau der Rechtsordnung	56
A. Die beiden Stufenbaumodelle: Stufenbau nach rechtlicher Bedingtheit und nach derogatorischer Kraft	56
1. Stufenbau der Rechtsordnung als theoretisches Erklärungsmodell ...	56

2. Stufenbau nach rechtlicher Bedingtheit	57
3. Stufenbau nach derogatorischer Kraft	58
B. Das Stufenbaumodell als Grundlage für die Erklärung des Rangverhältnisses der Rechtsquellen	58
C. Stufenbau der Rechtsordnung und „Grundsatz der Widerspruchsfreiheit“ von Rechtsnormen	60
1. Grundsatz der „Widerspruchsfreiheit“ von Rechtsnormen	60
2. Aufhebbarkeit fehlerhafter/rechtswidriger Rechtsakte	61
3. Absolut nichtige Rechtsakte	62
4. Kapitel: Öffentliches und privates Recht	63
I. Bedeutung der Unterscheidung: ordentlicher Rechtsweg/Verwaltungsrechtsweg	63
II. Zweifelsfälle; Abgrenzungstheorien	64
III. Gebiete des öffentlichen Rechts	66
A. Öffentliches Recht im umfassenden Sinn	67
B. Öffentliches Recht im herkömmlichen Sinn	67
1. Verfassungsrecht	67
2. Verwaltungsrecht	68
2. Teil: Verfassungsrecht	
5. Kapitel: Verfassungstheoretische Grundlagen	71
I. Rechtsquellen des Verfassungsrechts; Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts	71
A. Rechtsquellen des Bundesverfassungsrechts	71
B. Folgen einer zu häufigen Inanspruchnahme des formellen Bundesverfassungsrechts	73
1. Zersplitterung des Bundesverfassungsrechts	73
2. Erschwerung einfachgesetzlicher Reformmaßnahmen	73
C. Gesamtreform der Bundesverfassung/Verfassungsrechtsbereinigung ...	74
II. Funktionen einer Verfassung; „Spielregelverfassung“; Staatsziele	75
A. „Spielregelverfassung“	75
1. Charakterisierung einer „Spielregelverfassung“	75
2. Funktionen einer Verfassung	76
3. „Kluft“ zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit	77
B. Staatszielbestimmungen, Verfassungsaufträge	77
C. Bundesverfassungsrecht als „Spielregelverfassung“ mit vereinzelt Staatszielbestimmungen	78
III. Abriss der jüngeren Verfassungsgeschichte	79
A. Verfassungsprovisorium 1918–1920; Entstehung des B-VG	79
1. Übergang von der Monarchie zur Republik	79
2. Entstehung des B-VG	80
B. Die Verfassungsnovellen von 1925 und 1929	81
C. Die Verfassung 1934; der „Anschluss“	82
D. Wiederherstellung der Republik Österreich; Österreich unter Alliierten Kontrolle	82
1. Unabhängigkeitserklärung	82
2. Vorläufige Verfassung	83
3. Alliierte Kontrolle	83
4. Rechts- und Verfassungsüberleitung	83

E. Staatsvertrag 1955 und dauernde Neutralität	84
F. Die Verfassungsentwicklung seit 1955	85
1. Weiterentwicklung der Demokratie, des Rechts- und Bundesstaates ..	85
2. Durch EU-Beitritt und EU-Mitgliedschaft indizierte Verfassungs- reformen	86
6. Kapitel: Die Grundprinzipien der Bundesverfassung	88
I. Art und Anzahl der Grundprinzipien	88
II. Rechtliche Bedeutung der Grundprinzipien	89
A. Kriterien einer Gesamtänderung	89
B. Maßstab für „einfaches Bundesverfassungsrecht“ (und Gesetzesrecht) ..	92
C. Interpretationshilfe	93
III. Der Inhalt der einzelnen Grundprinzipien	93
A. Republikanisches Prinzip	94
B. Demokratisches Prinzip	94
1. Demokratietheoretische Grundlegung	94
2. Demokratiekonzept des B-VG	97
3. Exkurs: Politische Parteien	99
C. Rechtsstaatliches Prinzip	102
1. Staatstheoretische Grundlegung	102
2. Rechtlicher Inhalt	104
D. Bundesstaatliches Prinzip	106
1. Bundesstaatstheoretische Grundlegung	106
2. Bundesstaatliche Elemente des B-VG	107
E. Gewaltentrennendes Prinzip	109
1. Staatstheoretische Grundlegung	109
2. Gewaltentrennung nach B-VG	111
7. Kapitel: Staatliches Recht und Völkerrecht	113
I. Grundlagen des Verhältnisses nationales Recht/Völkerrecht	113
A. Völkerrecht als eigenständige Normenordnung	113
1. Völkerrecht und innerstaatlicher Rechtsvollzug	113
2. Völkerrecht als selbständige Normenordnung	114
B. Transformation	114
II. Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts; Völkergewohnheitsrecht	115
III. Staatsverträge	115
A. Begriff des Staatsvertrags	115
B. Arten von Staatsverträgen	116
C. Zuständigkeit zum Abschluss von Staatsverträgen	116
D. Abschluss von Staatsverträgen; parlamentarische Genehmigung	117
1. Zum Vertragsabschluss zuständige Bundesorgane	117
2. Parlamentarischer Genehmigung unterliegende Staatsverträge	118
3. Verfahren zur Erteilung der parlamentarischen Genehmigung	119
4. Nicht der parlamentarischen Genehmigung unterliegende Staatsver- träge	121
E. Transformation von Staatsverträgen	121
1. Vr Verbindlichkeit eines Staatsvertrags	121
2. Generelle Transformation	122
3. Spezielle Transformation	122
F. Innerstaatlicher Rang von Staatsverträgen	123

IV. Rechtsnormen zwischenstaatlicher Einrichtungen	124
A. Staatengemeinschaftsorgane; supranationales Recht	124
B. Übertragungsschranken	124
8. Kapitel: Österreich und die Europäische Union	125
I. Entwicklung der Rechtsgrundlagen und Institutionen der Europäischen Union; Fiskalpakt und Europäischer Stabilitätsmechanismus	125
A. Wirtschaftliche/politische Integration als Ziel der Europapolitik	125
B. Wirtschaftliche Integration	125
C. Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion: Fiskalpakt und Europäischer Stabilitätsmechanismus	127
D. Unionsvertrag von Maastricht; Integration auf sonstigen Politikfeldern (GASP, ZBJI, PJZS)	128
E. Weiterentwicklung der EU und der EG bis zum Vertrag von Lissabon ..	130
II. Gegenwärtige Gestalt und wichtige Grundsätze der Europäischen Union	132
A. Rechtscharakter und rechtliche Grundlagen der EU	132
B. Werte und Ziele der EU	132
C. Verhältnis der Mitgliedstaaten zur EU	133
1. Loyalitätsgebot	133
2. Zuständigkeitsverteilung zwischen Mitgliedstaaten und EU	133
D. EU-Grundrechte (Unionsgrundrechte)	134
1. Grundlagen der EU-Grundrechte	134
2. Unionsrechtliche Grundrechtsordnung	135
E. Unionsbürgerschaft	136
F. Die Grundfreiheiten des Binnenmarkts	137
1. Allgemeines	137
2. Warenverkehrsfreiheit	140
3. Arbeitnehmerfreizügigkeit	141
4. Niederlassungsfreiheit	142
5. Dienstleistungsfreiheit	144
6. Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit	145
III. Organe der EU (Unionsorgane)	146
A. Europäisches Parlament	146
B. Europäischer Rat	148
C. Rat	148
D. Kommission	149
E. Gerichtshof der Europäischen Union	150
F. Europäische Zentralbank	151
G. Europäischer Rechnungshof	151
V. Verfassungsrechtliche Grundlagen der EU-Mitgliedschaft der Republik Österreich	152
A. EU-Beitrittsvertrag und EU-BVG	152
B. Unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen für die Mitwirkung von Verfassungsorganen auf EU-Ebene	153
C. Wahl von EP-Abgeordneten	154
D. Mitwirkung bei der Ernennung von Unionsorganen	154
E. Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Unionsangelegenheiten	155
F. Parlamentarische Mitwirkung in EU-Angelegenheiten	156
G. Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage	156

VI. Dauernde Neutralität und EU-Mitgliedschaft	156
A. Zum Inhalt der Neutralität; die Neutralitätspflichten	156
B. Dauernde Neutralität und EU-Mitgliedschaft	157
9. Kapitel: Aufteilung der Staatsaufgaben auf Bund und Länder; die Kompetenz-	
verteilung	159
I. Grundbegriffe; Verbandskompetenz/Organkompetenz	159
II. Kompetenzverteilung im Bundesstaat	160
III. Allgemeine Grundsätze der Kompetenzverteilung nach dem B-VG	162
A. Kompetenzverteilung als „strikte Trennungsordnung“	162
B. Zuständigkeit zur Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung	163
1. Klassische Dreiteilung der Staatsaufgaben	163
2. Gerichtsbarkeit	163
3. Privatwirtschaftsverwaltung	165
IV. Allgemeine Kompetenzverteilung (Art 10–15 B-VG)	166
A. Haupttypen der allgemeinen Kompetenzverteilung	166
1. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung	166
2. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung, des Landes zur Vollzie-	
hung	167
3. Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung, des Landes zur	
Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung	168
4. Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung und Vollziehung	169
B. Wichtige Sonderformen der Kompetenzverteilung	170
1. Querschnittsmaterien (Weder-Noch-Materien)	170
2. Annexmaterien	171
3. Bedarfskompetenzen	171
V. Die Auslegung der Kompetenzbestimmungen	172
A. Versteinerungstheorie/ intrasystematische Fortentwicklung	173
B. Gesichtspunktetheorie/ bundesstaatliches Rücksichtnahmegebot	175
VI. Der Kompetenzkonflikt	177
A. Präventiver Kompetenzkonflikt	177
B. Repressiver Kompetenzkonflikt	178
VII. Aufteilung der Staatseinnahmen; Kompetenzverteilung auf dem Gebiet	
des Finanzwesens	179
A. Föderalistische Finanzordnung	179
B. Finanzverfassung und Finanzausgleich	180
1. Finanzverfassung	180
2. Finanzausgleich	181
C. Haushaltsdisziplin, Stabilitätspakt und Konsultationsmechanismus	182
1. Rechtlicher Rahmen für Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften	182
2. Stabilitätspakt	183
3. Konsultationsmechanismus	185
10. Kapitel: Die Gesetzgebung	187
I. Gesetzgebung des Bundes	187
A. Nationalrat	188
1. Bedeutung von Wahlen im Repräsentativsystem	188
2. Wahl durch „Bundesvolk“	188
3. Wahlgrundsätze und Wahlrecht	188
4. Ermittlung des Wahlergebnisses; Bundeswahlbehörden	194
5. Wahlanfechtung	195

6. Legislaturperiode	196
7. Organe des Nationalrats	196
8. Schutz und Geheimhaltung parlamentarischer Informationen	197
9. Exkurs: Parlamentarische Klubs	198
B. Bundesrat	199
1. Allgemeine Charakterisierung	199
2. Bestellung der Mitglieder	199
3. Organe des Bundesrates	200
C. Die besondere Stellung der Mitglieder parlamentarischer Körperschaften	201
1. Dauer der besonderen Rechtsstellung; Aberkennung des Mandats ...	201
2. Freies Mandat	202
3. Parlamentarische Immunität	203
4. Inkompatibilität (Unvereinbarkeit bestimmter Ämter und Funktionen)	206
D. Exkurs: Die Bundesversammlung	207
E. Aufgaben der Bundes-Gesetzgebungsorgane	208
1. Allgemeine Überlegungen; das GOGNR	208
2. Aktivitäten im vorparlamentarischen Raum	209
3. Die Erzeugung von Bundesgesetzen; das Gesetzgebungsverfahren ...	210
4. Sonstige Aufgaben des NR und des BR – Überblick	217
5. Genehmigung von Staatsverträgen	218
6. Mitwirkung in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmecha-	
nismus	218
7. BundesfinanzrahmenG und BundesfinanzG; sonstige Mitwirkung an	
der Haushaltsführung des Bundes	219
8. Mitwirkung an der Setzung von Vollzugsakten	221
9. Kontrolle der Vollziehung des Bundes	222
10. Enqueterecht; parlamentarische Untersuchungsausschüsse	224
11. Personalpolitische Befugnisse	226
12. Mitwirkung in EU-Angelegenheiten	226
13. Mitwirkung an der Wahrung des unionsrechtlichen Subsidiaritäts-	
prinzips	227
II. Die Gesetzgebung der Länder	228
A. Über das Verhältnis von Landesverfassungsrecht und Bundesverfassungs-	
recht	228
B. Das Gesetzgebungsorgan; der Landtag	229
C. Aufgaben des Landtages	230
1. Erzeugung von Landesgesetzen; Landesgesetzgebungsverfahren	230
2. Mitwirkung an der Vollziehung, Kontrolle der Landesverwaltung,	
Bestellung und Geltendmachung der Verantwortlichkeit gegenüber	
der LReg	231
3. Mitwirkung in EU-Angelegenheiten	232
11. Kapitel: Oberste Verwaltungsorgane	233
I. Charakterisierung oberster Verwaltungsorgane; Regierungssysteme	233
A. Wesensmerkmale und besondere Rechtsstellung oberster Verwaltungs-	
organe	233
B. Präsidentielles und parlamentarisches Regierungssystem	234
II. Oberste Verwaltungsorgane des Bundes	235
A. Bundespräsident	235
1. BPräs als „Staatsoberhaupt“	235

2. Wahl, Vertretung, Verantwortlichkeit	235
3. Aufgaben	237
B. Bundesregierung	239
1. BReg als zentrales Leitungs- und Strategieorgan; Kollegialprinzip	239
2. Zusammensetzung	239
3. Bestellung und Bestellungsverfahren	240
4. Verantwortlichkeit und Verlust des Regierungsamts	243
5. Willensbildung	243
6. Aufgaben	244
C. Bundesminister/Bundesministerien	245
III. Oberste Verwaltungsorgane der Länder	247
A. Landesregierung als Kollegialorgan	248
1. Organisation	248
2. Willensbildung	249
3. Aufgaben	249
B. Mitglieder der Landesregierung als monokratische Organe	250
C. Landeshauptmann	251
D. Exkurs: Wien als Land und Gemeinde	252
12. Kapitel: Grundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit	253
I. Gerichtsbarkeit, ordentliche Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts	253
A. Verschiedene Arten von Gerichtsbarkeit	253
B. Ordentliche Gerichtsbarkeit	253
II. Organisation und Verfahrensgrundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit	254
A. Zuständigkeit	254
B. Organisationsgrundsätze	255
C. Verfahrensgrundsätze	256
III. Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit	257
A. Ernannte Richter	257
B. Staatsanwälte	257
C. Mitwirkende aus dem Volk	258
D. Nichtrichterliche Bundesbedienstete	259
13. Kapitel: Verwaltungsgerichtsbarkeit	260
I. Allgemeine Überlegungen zur Kontrolle im demokratischen Rechtsstaat	260
II. Zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit; grundsätzliche Überlegungen	262
A. Von der einstufigen zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit; geschichtliche Entwicklung	262
1. Die einstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zur B-VGNov BGBl I 2012/51	262
2. Implementierung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit; Auswirkungen auf die Staatsorganisation	263
B. Wesensmerkmale der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit	263
III. Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder	265
A. Allgemeine Überlegungen	265
1. Zuständigkeit zur Einrichtung der Verwaltungsgerichte und zur Regelung des Verfahrens	265
2. Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit	266

B.	Organisation der Verwaltungsgerichte	268
1.	Zusammensetzung; Bestellung der Mitglieder; Unvereinbarkeiten ...	268
2.	Willensbildung; Entscheidung durch Einzelrichter oder Senate	269
C.	Aufgaben (Zuständigkeiten) der Verwaltungsgerichte	270
1.	Allgemeine Überlegungen	270
2.	(Obligatorische) Zuständigkeiten	270
3.	(Fakultative) Zuständigkeiten	275
4.	Ausnahmen von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte	276
D.	Zuständigkeitsverteilung zwischen Landes-Verwaltungsgerichten, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht	277
1.	Abstrakte Zuständigkeitstypen; sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder	277
2.	Grundsätze der Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit	278
3.	Relative Allzuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte	278
4.	Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts	280
5.	Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts	282
6.	Zuständigkeitsänderungen	283
IV.	Verwaltungsgerichtshof	284
A.	Allgemeine Überlegungen	284
B.	Organisation des VwGH	284
1.	Zusammensetzung; Bestellung der Mitglieder	284
2.	Berufsrichter; Unvereinbarkeiten	285
3.	Willensbildung; Entscheidung in Senaten	285
C.	Aufgaben (Zuständigkeiten) des VwGH	286
1.	Allgemeine Überlegungen	286
2.	Entscheidung über Revisionen	286
3.	Entscheidung über Fristsetzungsanträge	289
4.	Entscheidung über verwaltungsgerichtliche Kompetenzkonflikte	290
5.	Entscheidung in „sonstigen Angelegenheiten“	290
6.	Ausschluss von der Zuständigkeit des VwGH	291
14. Kapitel:	Verfassungsgerichtsbarkeit	292
I.	Allgemeine Überlegungen	292
II.	Organisation des VfGH	293
III.	Aufgaben des VfGH	295
A.	Kausalgerichtsbarkeit	295
B.	Kompetenzgerichtsbarkeit	296
1.	Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Staatsorganen	296
2.	Kompetenzfeststellung	296
C.	Prüfung der Einsetzung von UA und von Beschlüssen und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem UA	297
1.	Rechtsschutz gegen parlamentarische Akte; Schutz parlamentarischer Minderheiten	297
2.	Prüfungstatbestände in Bezug auf parlamentarische Rechtsstreitigkeiten	297
D.	Verordnungsprüfung	298
1.	Allgemeine Überlegungen zur Normenkontrolle	298
2.	Prüfungsgegenstand	299
3.	Anfechtungsbefugnis	299
4.	Aufhebung gesetzwidriger VO-Bestimmungen	302
5.	Wirkungen eines aufhebenden Erkenntnisses	302

E. Gesetzesprüfung	303
1. Prüfungsgegenstand	303
2. Anfechtungsbefugnis	303
3. Aufhebung verfassungswidriger Gesetzesbestimmungen	307
4. Rechtswirkungen aufhebender Erkenntnisse; Anlassfall	308
F. Prüfung von Staatsverträgen	309
1. Staatsverträge als generelle Rechtsnormen; Rechtsnormtype des Völkerrechts	309
2. Prüfungsgegenstand, Prüfungsmaßstab, Prüfungsverfahren	309
G. Wahlprüfung	310
1. Prüfungsgegenstand	310
2. Anfechtungsbefugnis	311
3. Stattgebung einer Wahlanfechtung	311
H. Staatsgerichtsbarkeit	312
1. Rechtliche und politische Verantwortlichkeit	312
2. Gegenstände der Staatsgerichtsbarkeit	313
I. Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit	314
1. Beschwerdegegenstand und Prüfungsmaßstab	314
2. Verfahren und Erkenntnis	315
15. Kapitel: Rechnungs- und Gebarungskontrolle; Missstandskontrolle	316
I. Allgemeine Überlegungen zur Rechnungs- und Gebarungs- sowie zur Missstandskontrolle	316
II. Rechnungshof	316
A. Staatstheoretische Grundlegung der RH-Kontrolle	316
1. Wirtschaftliche Tätigkeiten des Staates als Gegenstand finanzieller Kontrolle	316
2. RH als Organ parlamentarischer finanzieller Kontrolle	317
3. RH als „doppelfunktionelles Organ“; Landes-Kontrolleinrichtungen	318
B. Organisation des RH	318
1. Bundesorgan; parlamentarisches Kontrollorgan	318
2. Zusammensetzung; RH-Präsident	319
C. Aufgaben des RH	320
1. Allgemeine Umschreibung der Aufgaben des RH	320
2. Prüfungsauftrag	321
D. Streitschlichtung durch den VfGH	324
E. Prüfungsmaßstab	324
F. Prüfungsinitiative	324
1. Prüfungsinitiative von innen	324
2. Prüfungsinitiative von außen	325
G. Prüfungsmittel	325
H. Ergebnis der Prüfung; Berichtspflicht	325
III. Volksanwaltschaft	326
A. Grundlagen der VA-Kontrolle	326
1. Verfassungspolitische Überlegungen	326
2. VA als Organ im Bereich der Gesetzgebung	326
B. Organisation	327
1. Zusammensetzung; Bestellung der Mitglieder	327
2. Willensbildung	327
3. Landes-Kontrolleinrichtungen	328

C. Aufgaben	328
1. Allgemeine Überlegungen	328
2. Missstandskontrolle	329
3. Schutz und Förderung von Menschenrechten	330
4. Prüfung bei Säumnis von Gerichten	331
5. Mitwirkung bei Erledigung von Petitionen und Bürgerinitiativen	331
16. Kapitel: Die Grundrechte	332
I. Die Idee der Grundrechte; Abriss der Grundrechtsgeschichte	332
A. Die Idee der Grundrechte	332
B. Entwicklungsgeschichtliche Bemerkungen	333
II. Rechtlicher Charakter und Rechtsquellen der Grundrechte	335
A. Grundrechte als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte	335
B. Rechtsquellen der Grundrechte	336
1. Grundrechtskataloge	337
2. Grundrechtliche Nebengesetze	337
3. Grundrechtliche Einzelbestimmungen	338
4. Exkurs: Unionsrechtlich gewährleistete Grundrechte	338
III. Jedermannsrechte/Staatsbürgerrechte	338
IV. Grundrechtsfähigkeit	339
V. Verschiedene Arten von Grundrechten	340
A. Inhaltliche und strukturelle Einteilung	340
1. Fundamentalgarantien	340
2. Freiheitsrechte	340
3. Gleichheitsrechte	341
4. Politische Grundrechte	342
5. Soziale Grundrechte	342
6. Verfahrensgrundrechte	343
B. Individualrechte/Institutionengarantien	343
1. Individualrechte	343
2. Institutionengarantien	343
VI. Grundrechtseingriff; Gesetzesvorbehalt; immanente Grundrechtsschranken	344
A. Grundrechtseingriff	344
B. Gesetzesvorbehalt	345
1. Gesetzesvorbehalt als Eingriffs- bzw Ausgestaltungsermächtigung ...	345
2. Formeller Gesetzesvorbehalt	345
3. Materieller Gesetzesvorbehalt	346
C. Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt	347
VII. Normstruktur von Abwehrrechten: Schutzbereich und Eingriffsermächtigung	348
VIII. Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen	350
A. Nationaler Grundrechtsschutz	350
B. Internationaler Grundrechtsschutz	352
C. Unionsrechtlicher Grundrechtsschutz	353
1. Anwendbarkeit der GRC auf Unionsorgane	354
2. Anwendbarkeit der GRC auf Organe der Mitgliedstaaten	354
3. Durchsetzung der GRC bei innerstaatlichen, in Vollziehung des EU-Rechts ergehenden Rechtsakten	355
IX. Die Grundrechte im Einzelnen	357
A. Fundamentalgarantien	357
1. Allgemeines	357

2. Recht auf Leben	357
3. Folterverbot	358
4. Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit	359
5. Persönliche Freiheit	360
B. Freiheitsrechte	360
1. Privat- und Familienleben	360
2. Hausrecht, Achtung der Wohnung, Schutz der Korrespondenz, Datenschutz	363
3. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	364
4. Meinungsfreiheit	366
5. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Recht auf Bildung	368
6. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit	369
7. Erwerbsfreiheit	371
C. Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums	373
D. Gleichheitssatz	376
1. Unterschiedliche grundrechtliche Gewährleistungen	376
2. Der allgemeine Gleichheitssatz	377
E. Verfahrensgrundrechte	380
1. Das Recht auf den gesetzlichen Richter	380
2. Keine Strafe ohne Gesetz	381
3. Das Recht auf ein faires Verfahren	381
4. Recht auf eine wirksame Beschwerde	385
5. Nachprüfung und Entschädigung in Strafsachen	385
F. Wahlrecht und Petitionsrecht	385

3. Teil: Verwaltung und Verwaltungsrecht

17. Kapitel: Grundlagen der Verwaltung	387
I. Der formell-organisatorische Verwaltungsbegriff, oder: Was versteht man unter Verwaltung?	387
A. Verwaltung als Vollziehungstätigkeit weisungsgebundener Staatsorgane	387
B. Weisungsfreie VwOrgane	388
C. Abgrenzungsfälle	388
II. Aufgaben der Verwaltung; Versuch einer inhaltlichen Umschreibung der Verwaltungstätigkeit; „Privatisierung“	389
A. Aufgaben der Verwaltung: Erhaltung und Gestaltung der Sozialordnung	389
B. Festlegung der Verwaltungsaufgaben durch den Gesetzgeber	390
C. Reduktion der Staatsaufgaben; „Privatisierung“	391
III. Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung	392
A. Abgrenzung von Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung	393
1. Abgrenzungskriterium; Fallbeispiele der Abgrenzung	393
2. „Schlichtes Verwaltungshandeln“	395
B. Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung	396
1. Öffentliches Auftragswesen	396
2. Subventionsverwaltung	398
3. Eigenunternehmerische Tätigkeit des Staates; öffentliche Unternehmen	400
C. Rechtsfolgen der Unterscheidung in Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung	401

IV. Bundesverfassungsrechtliche Grundsätze der Verwaltung	403
A. Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung	403
B. Weisungsprinzip	404
1. Allgemeine Überlegungen	404
2. Weisung als Rechtsnorm	405
3. Unverbindliche Weisung	406
4. Freistellung von der Bindung an Weisungen	406
C. Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht	407
D. Amtshaftung, Organhaftung, Staatshaftung	408
E. Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	409
18. Kapitel: Die Verwaltungsorganisation	410
I. Grundbegriffe	410
A. „Organisationsgewalt“; Funktionen des Organisationsrechts	410
B. Verwaltungsträger – Organ – Organwalter	411
1. Verwaltungsträger	411
2. Organ	412
3. Organwalter	413
C. Zuständigkeit	414
D. Wichtige Organisationsgrundsätze	415
1. Monokratische Organe und Kollegialorgane	415
2. Zentralisation und Dezentralisation	415
3. Unmittelbare und mittelbare Verwaltung	416
II. Die Organisation der staatlichen Verwaltung	417
A. Die Verwaltungsorganisation des Bundes; unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung	417
1. Mittelbare Bundesverwaltung	417
2. Erledigung von Aufgaben der Bundes-Privatwirtschaftsverwaltung in den Ländern	419
3. Unmittelbare Bundesverwaltung	420
4. Sicherheitsbehörden des Bundes	421
B. Die Verwaltungsorganisation der Länder	422
1. Allgemeines; Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern	422
2. Amt der Landesregierung	423
3. Die Bezirksverwaltungsbehörden	423
4. Landesgesetzlich eingerichtete Sonderbehörden	424
C. Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens; Bildungsdirektionen	425
1. Zuständigkeit oberster VwOrgane in Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens	425
2. Bildungsdirektionen	426
III. Die Selbstverwaltung	428
A. Begriff und Idee der Selbstverwaltung	428
B. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Selbstverwaltung	429
C. Die Gemeindegeldverwaltung	431
1. Allgemeine Überlegungen	431
2. Organisation der Gemeinden	432
3. Aufgaben der Gemeinden; eigener Wirkungsbereich	434
4. Aufgaben der Gemeinden; übertragener Wirkungsbereich	436

D. Sonstige Selbstverwaltung	437
1. Allgemeine Überlegungen; Begriff „sonstige Selbstverwaltung“	437
2. Organisation und Finanzierung	438
3. Aufgaben	439
IV. Ausgliederung, Privatisierung, Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben durch juristische Personen privaten Rechts	440
A. Allgemeine Charakterisierung	440
B. Beispielfälle	440
C. Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Ausgliederung von (hoheitlichen) Verwaltungsaufgaben	442
19. Kapitel: Hoheitliches Verwaltungshandeln	444
I. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (Gesetzesgebundenheit) der Verwaltung (Legalitätsprinzip)	444
A. Inhalt und Sinn des Legalitätsprinzips	444
B. Inhaltlich ausreichende Bestimmtheit der Gesetze	446
C. Gebundenheit der Verwaltung; unbestimmter Gesetzesbegriff und Ermessen	448
1. Gebundenheit der Verwaltung	448
2. Unbestimmte Gesetzesbegriffe	449
3. Ermessensentscheidung	450
II. Formen (Typen) des hoheitlichen Verwaltungshandelns	451
A. Die Verordnung	453
1. Begriff und Wesensmerkmale	453
2. Gesetzesgebundenheit der VO	454
3. Arten von VO	455
4. Rechtsschutz	455
B. Der Bescheid	456
1. Begriff und Wesensmerkmale	456
2. Rechtsschutz	458
C. Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	459
1. Begriff und Wesensmerkmale	459
2. Rechtsschutz	462
Sachverzeichnis	464

1. Teil:

Grundlagen des Rechts

Das vorliegende Werk ist dem öffentlichen Recht gewidmet. Auch das öffentliche Recht ist freilich nur ein (wenn auch ein wesentlicher) Bestandteil der Gesamtrechtsordnung. Voraussetzung für das Verständnis der Besonderheiten des öffentlichen Rechts sind dementsprechend Grundkenntnisse über das Recht im Allgemeinen. Daher sollen zunächst allgemeine Fragen des Rechts, nämlich *Rechtsbegriff*, *Rechtsquellen*, die *juristischen Tätigkeiten* (Subsumtion, Interpretation) sowie die *Unterscheidung in öffentliches und privates Recht* erörtert werden. 1

1. Kapitel: Grundbegriffe des Rechts

I. Begriff der Rechtsnorm; Arten von Rechtsnormen

A. Begriff der Rechtsnorm; Rechtsnorm als Sinn eines Willensaktes

Der britische Rechtstheoretiker *H. L. A. Hart* hat im ersten Kapitel seines wichtigen Werks über den „Begriff des Rechts“ treffend festgehalten, dass die Rechtswissenschaft wohl die einzige akademische Disziplin ist, in der (sogar weitgehende) **Uneinigkeit über ihren Gegenstand** besteht. Was Recht ist, ist eine bis heute vieldiskutierte Frage. Sie zu beantworten bedingt eine Festlegung zu treffen. Diese Festlegung kann – in einer theoretischen Perspektive – nur bedingt richtig oder falsch, freilich mehr oder weniger zweckmäßig sein. Bei der Suche nach einer zweckmäßigen Festlegung ist Originalität kein zwingender Mehrwert. Die folgende Darstellung orientiert sich dementsprechend grundsätzlich (und stark verkürzend) am Werk des bedeutenden österr. Rechtsgelehrten *Hans Kelsen* (vgl. *Kelsen, Reine Rechtslehre*² [1960]). 2

Recht ist in diesem Verständnis eine „**soziale Technik**“, die dazu eingesetzt wird, **menschliches Verhalten zu steuern**. Diese Verhaltenssteuerung erfolgt mit Hilfe von Normen. Eine „Norm“ bezeichnet, dass etwas sein oder geschehen, vor allem aber, dass sich jemand in einer bestimmten Art verhalten *soll*. Dieses „**Sollen**“ lässt sich dabei als Summe von Ge- und Verboten (Anordnungen) begreifen, die aber neben dem „Müssen“ auch ein „Können“ oder „Dürfen“, also auch Ermächtigungen und Erlaubnisse umfasst. Nachdem derjenige, der sich der sozialen Technik der Normsetzung bedient (Normsetzer), will, dass diejenigen, an die seine Anordnungen gerichtet sind, sie befolgen sol-

len, begegnet uns das in der Norm verkörperte Sollen zunächst bloß als subjektiver Sinn eines Willensaktes.

Einen objektiven Sinn entfaltet der Akt, wenn er für den Adressaten verbindlich ist, weil seine Setzung durch eine höhere Norm ermächtigt ist. Als objektives Sollen tritt die Norm in Existenz. Sie *gilt*. Schon infolge des Ermächtigungszusammenhangs, der Voraussetzung für die Erzeugung von Normen ist, lassen sich Normen als System beschreiben, in dem die Geltung der untergeordneten Elemente jeweils von der Geltung der übergeordneten Elemente abhängig ist. Es kommt damit zu einer Hierarchie von Normen, einem Stufenbau von über- und untergeordneten Elementen.

Die Norm als **spezifischer Sinn eines auf das Verhalten von Menschen gerichteten Aktes** ist vom natürlichen Willensakt zu unterscheiden. Zwar ist ein „Sollen“ zunächst der (subjektive) Sinn des Willensaktes eines Menschen; kommt hinzu, dass der Willensakt auch objektiv den Sinn eines Sollens hat, ist er als Norm zu bezeichnen. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Verhalten, auf das ein Willensakt intentional gerichtet ist, unabhängig vom Standpunkt der den Akt setzenden Menschen als gesollt angesehen wird.

Beispiel: Die 183 Abgeordneten des NR beschließen ein Gesetz, mit dem für die Benützung der Bundesautobahnen die Entrichtung einer Maut vorgeschrieben wird. Der Sinn dieses Willensaktes ist nicht auf die 183 Abgeordneten des NR beschränkt, sondern gilt für jeden Benutzer einer Autobahn, weil der Willensentscheidung der Abgeordneten in Form eines Gesetzes kraft Verfassung **allgemeine Verbindlichkeit** zukommt.

- 3** Der Staat erlässt rechtliche Anordnungen/Rechtsnormen, um menschliches Verhalten zu steuern („Sozialsteuerung“), indem er durchsetzbare *Gebote/Verbote* aufstellt, *Erlaubnisse* erteilt oder *Ermächtigungen* (zur Rechtsetzung) einräumt. Man kann daher zwischen Gebots- und Verbotsnormen sowie Erlaubnis- und Ermächtigungsnormen unterscheiden.

B. Gebotsnormen

- 4 a) Gebotsnormen auferlegen (rechtliche) Pflichten.** Gebotsnormen verpflichten zu einem Tun oder Unterlassen. Im Verwaltungsrecht ist es häufig, dass Rechtsvorschriften ein Tun oder Unterlassen gebieten, also *Pflichten auferlegen*. Solche Gebotsnormen sind idR verknüpft mit **Sanktionsnormen**. Diese ermächtigen Staatsorgane, bei Verletzung rechtlicher Gebote/Pflichten eine Sanktion (zB Verwaltungsstrafe) zu verhängen (vgl Rz 8).

Beispiele:

(1) Errichtung und Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen (zB Tischlereibetrieb, Restaurant) bedürfen gemäß § 74 Abs 2 GewO einer behördlichen Genehmigung. Dieses an die Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen gerichtete **Gebot** wird durch eine Strafnorm abgesichert, die gebotswidriges Verhalten unter Strafe stellt.

Gemäß § 366 Abs 1 Z 2 GewO ist mit Geldstrafe bis zu € 3.600,– zu bestrafen, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage *ohne erforderliche Genehmigung* errichtet oder betreibt.

(2) An die Missachtung einer Rechtspflicht können weitere nachteilige Folgen geknüpft sein: Wer das Rechtsfahrgebot gemäß § 7 StVO verletzt, ist von der VwBehörde zu bestrafen (§ 99 Abs 3 lit a StVO). Wer durch Verletzung des Rechtsfahrgebots einen Unfallschaden verschuldet, hat zusätzlich zur Verwaltungsstrafe *Schadenersatz* zu leisten.

b) Sanktionslose Pflichten. Ausnahmsweise kann eine Regelung auch so gestaltet sein, dass zwar eine Pflicht, etwas zu tun oder zu unterlassen, jedoch keine Sanktion (bei Verletzung der Pflicht) vorgesehen ist. Eine solche Regelung ist als „*unvollständige Rechtsnorm*“ („*lex imperfecta*“) zu qualifizieren, weil – ähnlich einer gesellschaftlichen Norm – bei Verletzung keine Sanktion vorgesehen ist. **5**

Beispiel: Gemäß § 68 Abs 6 StVO müssen Kinder unter 12 Jahren beim Radfahren einen Sturzhelm verwenden. Eine Verletzung dieser „*Sturzhelmpflicht*“ ist weder *zivilrechtlich* noch *verwaltungsrechtlich* sanktioniert. So begründet das Nichttragen eines Helms bei einem Verkehrsunfall *kein Mitverschulden* iS des § 1304 ABGB (vgl § 68 Abs 6 letzter Satz StVO). Außerdem liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn ein Kind seiner Pflicht zum Tragen eines Sturzhelms und die Eltern ihrer Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Kind einen Sturzhelm trägt, nicht nachkommen (vgl § 99 Abs 6 lit e StVO).

C. Verbotsnormen

Verbotensnormen sind darauf gerichtet, **menschliches Verhalten zu untersagen**. **6**

a) Ausdrückliche Verbote. Ein Verbot kann ausdrücklich als solches normiert sein: Nach § 76 a StVO ist in einer Fußgängerzone grundsätzlich „*jeglicher Fahrzeugverkehr verboten*“. Gemäß § 16 Abs 1 ForstG ist „*jede Waldverwüstung verboten*“. Nach § 11 Abs 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtraucher-schutzgesetz (TNRSG) ist Tabakwerbung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – verboten.

Ein solches Verbot bliebe bloßer Appell, wenn nicht staatliche Behörden im Falle des Zuwiderhandelns gegen eine Verbotsnorm zur Bestrafung ermächtigt wären. Erst auf Grund solcher *Ermächtigungsnormen* können rechtliche Verbote mit Hilfe **staatlichen Zwangs** durchgesetzt werden (vgl § 99 Abs 3 lit a StVO: Strafermächtigung wegen Verletzung des Fahrverbots in Fußgängerzonen; § 174 Abs 1 lit a Z 3 ForstG: Strafermächtigung wegen Waldverwüstung; § 14 Abs 1 Z 4 TNRSG: Strafermächtigung wegen verbotswidriger Tabakwerbung).

b) Sonstige Verbote. Verbote werden in Rechtsvorschriften nicht nur durch Verwendung des Rechtsbegriffs „*verboten*“, sondern auch durch andere **7**

sprachliche Formulierungen zum Ausdruck gebracht. Wesentlich ist, dass auch in solchen Fällen rechtswidriges Verhalten sanktioniert, also eine Behörde zur Verhängung einer Sanktion (zB einer Strafe) *ermächtigt* ist.

Beispiele: (1) Gemäß § 21 Abs 3 GewO dürfen sich Personen mit abgelegter Meisterprüfung als „Meister“ bezeichnen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss ein (nicht ausdrücklich bestimmtes) Verbot des Inhalts, dass sich Personen *ohne erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung* nicht als „Meister“ bezeichnen dürfen. Das Verbot wird abgestützt durch eine Strafnorm: Personen, die sich entgegen § 21 Abs 3 GewO als „Meister“ bezeichnen, sind zu bestrafen (vgl § 368 GewO).

(2) Gemäß § 32 StbG verliert die österr Staatsbürgerschaft, „*wer freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates eintritt*“. Der Verlust kann also dadurch vermieden werden, dass ein Staatsbürger nicht in den Militärdienst eines fremden Staates eintritt, was einem diesbzgl **Verbot** gleichkommt.

D. Ermächtigungsnormen

- 8 Rechtsnormen können Staatsorganen oder Rechtsunterworfenen die Befugnis (**Ermächtigung**) einräumen, andere **Rechtsnormen** (zB Gesetze, VO, Bescheide, Verträge) zu erlassen, **Vollzugshandlungen** durchzuführen (zB Durchführung einer Verwaltungsvollstreckung in Bezug auf einen rechtswidrig errichteten Badesteg) oder **Rechtsgeschäfte** abzuschließen (zB Abschluss eines Kaufvertrags). Man bezeichnet solche Normen als **Ermächtigungsnormen**.

Erwähnt seien zB die **Kompetenzbestimmungen** (Art 10–15 B-VG), die den Bundes- und die Landesgesetzgeber zur Erlassung von Gesetzen in den ihnen zugewiesenen Materien *ermächtigen* (vgl Rz 294). Die Erlassung von Gesetzen unterliegt insofern staatlicher Sanktion, **als ein kompetenzwidrig erlassenes Gesetz** vom VfGH aufgehoben werden kann (vgl Rz 323 ff).

Auch die Erlassung von **VO** liegt üblicherweise im rechtspolitischen Ermessen zuständiger VwOrgane (vgl Rz 876 ff).

Beispiele: Gemäß den Landes-NaturschutzG sind die LReg *ermächtigt*, erhaltungswürdige Landschaftsteile mit VO zu Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten zu erklären. Gemäß § 76 a StVO können Straßenstellen oder ganze Gebiete dem Fußgängerverkehr durch VO vorbehalten und dadurch zu Fußgängerzonen erklärt werden. Demgegenüber *hat* gemäß § 9 Abs 3 EmissionszertifikateG der zuständige Bundesminister mit Verordnung nähere Vorschriften zur Emissionsmeldung durch Anlagenbetreiber zu erlassen.

Hingegen ist die Erlassung **individueller Normen** (zB Bescheide) oftmals **rechtlich geboten** und insoweit „*Amtspflicht*“ der Behörde.

Beispiel: Beantragt ein Seilbahnunternehmen die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Beschneiungsanlage, hat die BVB darüber mit Bescheid abzusprechen. Unterlässt sie dies, kann das Seilbahnunternehmen (als Sanktion für die Verletzung der Entscheidungspflicht) **Säumisbeschwerde** beim Landes-VwG erheben (vgl Rz 526).

E. Erlaubnisnormen

Schließlich gibt es Rechtsnormen, die ein **bestimmtes menschliches Verhalten erlauben**. Dabei kann zwischen zwei Formen unterschieden werden: Die Erlaubnis kann unmittelbar auf **genereller Rechtsvorschrift** (zB Gesetze) beruhen oder durch **behördlichen Akt** (nach Maßgabe gesetzlicher Voraussetzungen) eingeräumt werden. 9

Beispiel: Gemäß § 4 ÖZG „dürfen“ Verkaufsstellen (zB Lebensmittelgeschäfte) an Werktagen grundsätzlich von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Aus dieser Erlaubnisnorm kann im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass das Offenhalten von Verkaufsstellen an Werktagen vor 6.00 Uhr und nach 21.00 Uhr bzw an Samstagen vor 6.00 Uhr und nach 18.00 Uhr unzulässig, also verboten ist.

Viele Tätigkeiten sind an eine (*verwaltungs-*)*behördliche Genehmigung* gebunden. In solchen Fällen darf die jeweilige Tätigkeit nur durchgeführt werden, wenn hierfür eine **staatliche Erlaubnis** in Form einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung vorliegt („**Erlaubnisvorbehalt**“). Solche Erlaubnisse sind auf Grund von Ermächtigungsnormen zu erteilen (vgl Rz 8).

Beispiele: Errichtung eines Gebäudes nach Einholung einer baubehördlichen Genehmigung; Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erst nach Gewerbeanmeldung; Benützung eines Waldstücks für den Bau einer Straße erst nach Einholung einer Rodungsbewilligung.

II. Sein und Sollen; Recht und Wirklichkeit

Schon *David Hume* erkannte, dass zwischen einem „Sein“ (Tatsachen) und einem „Sollen“ (Normen) ein kategorialer, dem menschlichen Bewusstsein vorgegebener Unterschied besteht. Darauf beruht eine Grundeinsicht juristischen Denkens, nämlich dass die Rechtsnormen („Sollen“) vom *tatsächlichen Verhalten der Menschen* („Sein“) zu unterscheiden sind. Es handelt sich um unterschiedliche Denkkategorien. Rechtsvorschriften sind „*Sollenssätze*“: Sie „existieren“ nicht wie Gegenstände (zB wie ein Tisch), sondern sie haben eine spezifische Existenz, die nach Kelsen in ihrer *Geltung* (vgl Rz 43) besteht (*Kelsen*, *Reine Rechtslehre*² [1960] 9). Folge der Unterscheidung zwischen „Sein“ und „Sollen“ ist, dass der Geltungsgrund einer Norm wiederum nur die Geltung einer anderen Norm sein kann. So ergibt sich zB die Geltung von Gesetzen aus einer übergeordneten Verfassung, in welcher die Erzeugung von Gesetzen geregelt ist (zum Stufenbau vgl Rz 112 ff). 10

Von den Rechtsnormen zu unterscheiden sind der *erlebbarer Wirklichkeit* zugehörige *Seinstatsachen*, also das tatsächliche Verhalten von Menschen, die **gesellschaftliche Wirklichkeit**. In der Folge sollen das Verhältnis zwischen Recht und gesellschaftlicher Wirklichkeit dargestellt sowie Seinsbezüge des Rechts aufgezeigt werden.

A. Dichotomie von Sein und Sollen

- 11** a) **Rechtsnormen („Sollen“)**. Rechtsnormen bringen ein **Sollen** in Form von Geboten, Verboten, Ermächtigungen oder Erlaubnissen zum Ausdruck (vgl Rz 4 ff). Rechtsnormen ordnen an, *dass* eine Handlung oder Unterlassung gesetzt werden soll, damit bestimmte Rechtsfolgen eintreten oder vermieden werden (vgl Rz 31 ff). Rechtsnormen sind **Sollenssätze**, die auf das Sein bezogen sind, aber über das Vorliegen oder das Nichtvorliegen bestimmter Umstände keine Aussage treffen. Insofern lässt sich das Verhältnis von Sein und Sollen, von Fakt und Norm, als **Dichotomie** bezeichnen.

Beispiel: Das NAG bestimmt, dass Ausländer, die nicht EU-Bürger sind („Drittstaatsangehörige“) und die sich länger als 6 Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen (zB ausländische Arbeitnehmer, Studierende), über einen dem Aufenthaltzweck entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen müssen (vgl § 8 iVm § 1 NAG; „Sollen“).

- b) **Seinstatsachen („Sein“)**. Aus der rechtlichen Anordnung, dass etwas sein soll, folgt nicht zwingend, dass es auch tatsächlich so ist. Von den Rechtsnormen ist eben das tatsächliche Verhalten der Menschen, die gesellschaftliche Wirklichkeit, auf die die Rechtsnorm bezogen ist, zu unterscheiden. In diesem Bezug kann das Verhältnis zwischen Recht und Wirklichkeit ein Zweifaches sein: Menschen können sich *entsprechend den Rechtsvorschriften* („rechtskonform“) verhalten; Recht und Wirklichkeit stimmen überein. Menschen können sich aber auch *entgegen den Rechtsvorschriften* („rechtswidrig“) verhalten; zwischen Rechtsnorm und Wirklichkeit besteht ein Widerspruch.

Beispiel: Viele Drittstaatsangehörige verfügen über einen vorgeschriebenen Aufenthaltstitel (§ 8 NAG) und halten sich daher rechtmäßig im Bundesgebiet auf („Sein“; Übereinstimmung von Sein und Sollen). Es gibt aber auch Ausländer, die ohne Aufenthaltstitel und folglich *rechtswidrig* im Bundesgebiet aufhältig sind („Sein“; Widerspruch zwischen Sein und Sollen).

- 12** c) **Eine „normative Kraft des Faktischen“?** Wie zuvor bereits dargelegt, entstehen Rechtsnormen im Zusammenspiel mit einer höherrangigen Ermächtigung der Rechtsnormerzeugung. Rechtsnormen lassen sich dementsprechend nur aus **anderen Rechtsnormen** ableiten (zum Stufenbau der Rechtsordnung vgl Rz 112 ff). Der sog „**normativen Kraft des Faktischen**“, wonach tatsächliches, dauerhaft geübtes Verhalten zu einer verbindlichen Regel führen soll, kommt im demokratischen Verfassungsstaat, der Rechtssetzung stets als Ergebnis der Normsetzung durch ermächtigte Organe begreift, nur dann rechtserzeugende Qualität zu, wenn auf diesem Weg erzeugte Regeln (insb in Form von Gewohnheitsrecht – vgl dazu Rz 108) von der Rechtsordnung anerkannt werden. Abseits dessen ist die Rechtserzeugung ausschließlich Sache der zuständigen Rechtsetzungsorgane (vgl Rz 343 ff).

Beispiel: In den Raumordnungsg der Länder ist vorgesehen, dass Bauten auf als „Grünland/Freifläche“ gewidmeten Grundstücken nicht errichtet werden dür-

fen (Bauverbot; „Sollen“). Im Widerspruch dazu wurden oftmals Häuser auf derart gewidmeten Grundflächen **konsenslos errichtet** („Schwarzbauten“; gesellschaftliche Wirklichkeit; „Sein“). Aus der häufigen (gesetzwidrigen) Errichtung von „Schwarzbauten“ („Sein“) folgt nicht, dass die landesrechtlichen Bauverbote nicht mehr zu beachten wären. Aus *faktischem Verhalten kann nämlich ohne entsprechende Anordnung keine neue Rechtsnorm entstehen*; diese Aufgabe kann nur das zuständige Rechtsetzungsorgan wahrnehmen. Und in der Tat wurde in Tirol ein LG über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland LGBI 1994/11 und verbunden damit eine Art „Generalamnestie“ für Schwarzbauten erlassen. Der VfGH hob dieses Gesetz jedoch wegen Gleichheitswidrigkeit auf (VfSlg 14.681/1996).

Ungeachtet der Ermächtigung zur Rechtserzeugung in der positiven Rechtsordnung über eine als verbindlich wahrgenommene Praxis, kann faktisches Verhalten dazu beitragen, die **Wirksamkeit einer Rechtsnorm** und darüber ihre Geltung zu unterminieren. „*Desuetudo*“ (Abgehen von der Normbefolgung durch die Normadressaten) benimmt eine anderweitig in Einklang mit der Rechtsordnung gesetzte Norm ihrer Geltungsbedingung (dazu gleich unten sowie Rz 44).

B. Seinsbezüge des Rechts

Recht wird in einer **konkreten gesellschaftlichen Wirklichkeit** zweckgerichtet erzeugt und verwirklicht, also von Rechtsunterworfenen befolgt, andernfalls von Staatsorganen zwangsweise durchgesetzt. Es wäre daher verfehlt, zu meinen, Recht und Wirklichkeit bestünden gänzlich beziehungslos nebeneinander. Es gibt wichtige **Seinsbezüge des Rechts**, wie zB: 13

- Eine entscheidende Tätigkeit des Juristen besteht in der Unterstellung *bestimmter Seinstatsachen* („*Sachverhalt*“) unter eine Rechtsnorm. Diese spezielle Verknüpfung von Sein und Sollen wird als „**juristischer Syllogismus**“ bezeichnet (vgl Rz 54).
- Recht gilt im Wesentlichen nur dann, wenn es vom zuständigen Rechtsetzungsorgan erzeugt und von den Menschen „im Großen und Ganzen“ **tatsächlich befolgt** wird. Die tatsächliche Befolgung einer Rechtsvorschrift (Wirksamkeit/Effektivität) ist also nicht mit ihrer Geltung gleichzusetzen, sie ist aber *Bedingung für ihre Geltung*. Wird eine Rechtsvorschrift von den *Normunterworfenen* nicht mehr beachtet und von den Staatsorganen nicht mehr zwangsweise durchgesetzt, verliert sie ihre Geltung (näher dazu Rz 44).
- Der Inhalt von Rechtsvorschriften wird vielfach von **Seinstatsachen** geprägt und bestimmt.

Beispiel: Nach den Baurechtsvorschriften der Länder haben Gemeindebehörden Grundstücke als für die Errichtung von Gebäuden geeignet zu erklären („*Bauplatzerklärung*“). Der Grund für diese Regelung liegt in der Seinstatsache, dass es *von Natur aus* Grundstücke von unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit gibt, nämlich solche, die eine Bebauung erlauben, und solche, die eine Bebauung nicht zulassen (zB sumpfiger Boden, Steilhang).

- Bestehende, allenfalls zu verändernde Seinstatsachen sind vielfach der Grund für die **Erzeugung neuen Rechts**. Häufig ist beabsichtigt, unerwünschten gesellschaftlichen Entwicklungen mit Hilfe des Rechts entgegenzuwirken (sog „**Steuerungsfunktion des Rechts**“).

Beispiel: Der Gütertransit mit LKW bei Nacht hat namentlich an den stark frequentierten Verkehrsrouten bei der Bevölkerung zu erheblicher Lärmbelästigung und Gesundheitsgefährdungen geführt (gesellschaftliche Wirklichkeit; „Sein“). Zur Vermeidung dieser Verkehrsbelastung wurde 1995 durch § 42 Abs 6 StVO ein *Nachtfahrverbot für LKW über 7,5 t* auf allen Straßen erlassen („Sollen“).

III. Positives Recht und Naturrecht; das Gerechtigkeitsproblem

- 14** Die bisherige Annäherung an den Begriff des Rechts erfolgte überwiegend formal. Sind aber – so die Frage – für den Rechtsbegriff auch **inhaltliche Kriterien** maßgeblich? Muss staatliches Recht „**gerecht**“ sein, damit es als geltend qualifiziert werden kann? Damit ist die Grundsatzfrage nach dem Verhältnis des positiven, staatlichen Rechts zu außergesetzlichen Gerechtigkeitsvorstellungen gestellt. Darauf gibt es, grob unterschieden, zwei Antworten, jene der Vertreter des *Rechtspositivismus* und jene der Vertreter von *Naturrechtslehren*.

A. Rechtspositivismus

- 15** a) **Recht ist gleich staatliches Recht.** Der Rechtspositivismus setzt den Rechtsbegriff mit dem staatlichen (also vom Menschen) erzeugten Recht (lat: „*legem ponere*“ = Recht setzen) gleich. Als Recht gilt daher die Gesamtheit staatlich erzeugter, insgesamt zwangsbewehrter Normen. Verneint wird dabei, dass „**die**“ **Gerechtigkeit schlechthin** als ein für alle Menschen verbindlicher Wert erkennbar sei. Mangels Erkennbarkeit absoluter Gerechtigkeitsvorstellungen wird die *Existenz außerstaatlicher/präpositiver Rechtsnormen*, von deren Beachtung das positive Recht abhängig wäre, geleugnet. Staatliches Recht gilt daher unabhängig davon, ob dessen Rechtssätze als „**gerecht**“ qualifiziert werden. Der Rechtspositivismus anerkennt auch staatliche Normen mit **verwerflichem, geradezu verbrecherischem Inhalt** als geltendes Recht. Ein *Widerstandsrecht* gegen staatliches „(Un-)Recht“ ist dem Rechtspositivismus auf theoretischer Ebene fremd.

Zahlreiche mit brutalem Staatszwang durchgesetzte **Rechtsvorschriften des NS-Staates** verdeutlichen eine keineswegs unproblematische Konsequenz rechtspositivistischen Denkens. Aus einer solchen Perspektive waren zB die „Nürnberger Rassengesetze“ mit ihrem menschenverachtenden Eheverbot zwischen „Ariern“ und „Juden“ geltendes Recht, obwohl diese „Rechtsvorschriften“ im krassen Widerspruch zu grundlegenden Anforderungen von *Menschenwürde* und *Gerechtigkeit* standen. Das allerdings bedeutet keineswegs, dass eine theoretische Perspektive wie die des Rechtspositivismus aus einer moralischen Perspektive (unten Rz 24–25) den Erlass oder die billigende Beachtung derartiger Rechtsvorschriften ent-

Stolzlechner/Bezemek

Einführung in das öffentliche Recht

7. Auflage

Ziel des Lehrbuches ist es, Studierenden einen **Überblick über das öffentliche Recht** zu geben und sie mit den **grundlegenden Einrichtungen der Verfassung und Verwaltung** vertraut zu machen:

- **Grundbegriffe des Rechts:** Rechtsbegriff; Geltungsbereiche und Arten von Rechtsnormen; Rechtsquellen; Stufenbau der Rechtsordnung; Subsumtion und Interpretation.
- **Grundprinzipien** der Bundesverfassung.
- Verhältnis des **Völkerrechts** zum Staatsrecht; Staatsverträge.
- Verhältnis des **Unionsrechts** zum nationalen Recht; EU-Institutionen; Integrationsverfassungsrecht; Fiskalpakt und Stabilitätsmechanismus.
- **Grundlegende Einrichtungen des demokratischen Verfassungsstaates:** Gesetzgebungs-, Gerichts- und Verwaltungsorgane; die Garantien der Verfassung und Verwaltung; Rechnungshof und Volksanwaltschaft.
- **Finanzverfassung;** Finanzausgleich; Konsultationsmechanismus.
- **Grundrechte** im Überblick.
- **Grundzüge der staatlichen Verwaltung:** Verwaltungsorganisation; Verwaltungshandeln; Verwaltungskontrolle, einschließlich der neuen **Verwaltungsgerichtsbarkeit**.
- Kommunale und sonstige **Selbstverwaltung**.
- Rechtliche Grundlagen der staatlichen **Privatwirtschaftsverwaltung**.

Dr. **Harald Stolzlechner** ist em. o. Univ.-Prof. für öffentliches Recht an der Universität Salzburg.

Dr. **Christoph Bezemek**, BA, LL.M. (Yale) ist Univ.-Prof. für öffentliches Recht an der Universität Graz.

www.manz.at

ISBN 978-3-214-06534-8

